

POSITIONSPAPIER DER BAUINDUSTRIE

ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DIE
UNTERNEHMERISCHEN SORGFALTSPFLICHTEN
IN LIEFERKETTEN

POSITIONSPAPIER DER BAUINDUSTRIE zum Sorgfaltspflichtengesetz

Die Bundesregierung hat am 3. März 2021 einen Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Sorgfaltspflichtengesetz) angenommen und mit einem engen Zeitplan bis zum Ende der 19. Legislaturperiode, in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Die BAUINDUSTRIE hatte sich in einer ersten Stellungnahme bereits am 17. Februar 2021 zu dem Referentenentwurf einer Lieferkettenhaftung des BMAS geäußert. Die Zielrichtung der beabsichtigten gesetzlichen Regelung, der Schutz der Menschenrechte und der Kampf gegen Ausbeutung, ist nachvollziehbar. Die BAUINDUSTRIE teilt und unterstützt diese berechtigten Ziele. Nachhaltiges und verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln sind integrale Bestandteile der Geschäftstätigkeit der Unternehmen der BAUINDUSTRIE.

Die BAUINDUSTRIE hält jedoch den vorliegenden Gesetzentwurf für den falschen Weg zur Zielerreichung und plädiert aus den nachfolgenden Gründen dafür, ihm im parlamentarischen Verfahren die Zustimmung zu verweigern:

1. Gesamter deutscher Mittelstand erfasst

Zwar wendet sich der Gesetzentwurf unmittelbar nur an Unternehmen, die in Deutschland ihren Sitz haben und weltweit mehr als 3.000 Menschen beschäftigen (ab 2024 auch an Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten). Der Gesetzentwurf verpflichtet diese Unternehmen jedoch, ihre gesetzlichen Pflichten vertraglich an alle Geschäftspartner weiterzugeben, und zwar unabhängig von deren Größe oder Sitz im Inland, in Europa oder Drittländern. Damit ist auch der gesamte deutsche Mittelstand durch den Gesetzentwurf betroffen.

2. Gefährdungshaftung für alle unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten

Beginnend an ihrem Werkstor sollen alle betroffenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland künftig sicherstellen, dass es bei jedem unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten und Dienstleister zu keinen Rechtsverstößen kommt. Dies bedeutet im Ergebnis eine Gefährdungshaftung der betroffenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für sämtliche Liefer- und Leistungsketten, die sie in Deutschland, in Europa oder weltweit für ihre Produkte und Dienstleistungen benötigen.

3. Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen fehlen

Unmittelbar soll das Gesetz nur für Unternehmen gelten, die in Deutschland ihren Sitz haben. Nicht unmittelbar erfasst wären Unternehmen aus anderen Ländern, die in Deutschland eine rechtlich unselbständige Zweigniederlassung einrichten, ihren Sitz im Ausland aber behalten – selbst wenn diese Unternehmen ihren Sitz in Ländern haben, die nachweislich Minderheiten unterdrücken und Menschenrechte systematisch verletzen. Nur wenn ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland diese Unternehmen beauftragt, muss das Unternehmen mit Sitz in Deutschland die Pflichten aus dem Gesetz an das Unternehmen weitergeben. Ansonsten gilt das Gesetz unmittelbar nicht für diese Unternehmen.

4. Bauindustrie besonders betroffen

Abhängig von den Vorgaben des Bauherrn / Planers für das jeweilige Bauwerk benötigt die BAUINDUSTRIE eine komplexe und bei jedem Projekt wechselnde Liefer- und Leistungskette, da Bauwerke sich aus vielen Einzelkomponenten und diese sich wieder aus unzähligen Einzelteilen zusammensetzen. Eine Prüfung der gesamten Liefer- und Leistungskette ist faktisch nicht möglich.

5. Leitlinien Vereinte Nationen erweitert

Der Gesetzentwurf beschränkt sich nicht auf die Einhaltung weltweit geltender Menschenrechte, sondern ergänzt sehr weit formulierte Arbeits- und Umweltstandards, die viel zu unbestimmt sind, um durch Unternehmen rechtssicher angewendet werden zu können, und die nicht international allgemein anerkannt sind. Die BAUINDUSTRIE weist diese einseitige Änderung der Geschäftsgrundlage seitens der Politik und die damit verbundene ausufernde Verantwortung für viel zu unbestimmt formulierte und viel zu weit gehende Sachverhalte und deren Risiken zurück.

6. Staatliche Verantwortung nicht auf Unternehmen abwälzen

Der Schutz der Menschenrechte muss vorrangig durch die Politik, Gesetzgebung und Gerichtswesen geleistet werden. Dort wo die Politik keine einheitlichen Maßstäbe erreicht, kann nicht durch ein rechtsstaatlich fragwürdiges Sorgfaltspflichtengesetz die deutsche Wirtschaft in Haftung genommen werden. Einhaltung bestehender Regeln ja - vertragliche Durchsetzung nicht bestehender Regeln nein. Dazu fehlen der Wirtschaft die rechtlichen Möglichkeiten.

7. Unternehmensgröße als Maßstab irrelevant

Wie viele Beschäftigte ein Unternehmen hat, ist irrelevant für die allein maßgebende Frage, ob ein Unternehmen in bestimmten Risikogebieten bestimmte Risikogeschäfte tätigt und für welche bestimmten Risiken das Unternehmen haften soll.

8. Rechtsstaatsgebot verletzt

Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und beabsichtigt die Auslagerung wesentlicher Inhalte in etwaige zukünftige Rechtsverordnungen die das Bundesarbeitsministerium im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium und ohne Mitwirkung des Bundesrates treffen soll. Hinzu kommen „Handreichungen“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als „zuständiger Behörde“. Daraus folgt für die Praxis, dass die Unternehmen weder die bereits jetzt dringend notwendigen klaren Handlungsvorgaben kennen, noch den damit verbundenen Erfüllungsaufwand einschätzen können. Aus rechtlicher Sicht liegt hier ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot vor.

9. Keine Sanktion ohne klare Pflichten und positive Anreize

Die BAUINDUSTRIE lehnt die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Sanktionen ab. Erst wenn gesetzlich klar bestimmt ist, in welchen Risikoländern für welche Risikogeschäfte welche angemessenen vorbeugenden oder korrigierenden Maßnahmen getroffen werden müssen, kann darüber befunden werden, welche positiven Anreize gesetzt werden sollen und gegebenenfalls welche Sanktionen hinzukommen. Als Sanktion besonders kritisch ist ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge, da dies ein faktisches Berufsverbot in Branchen wie z. B. Straßen-, Schienen-, Wasser-, Brücken- und Tunnelbau bedeutet, die allein durch Vergabeverfahren der öffentlichen Hand geprägt sind. Zudem führt die Bemessung von Bußgeldern allein anhand des Unternehmensumsatzes und ohne Berücksichtigung der Profitabilität zu einer überproportionalen Belastung von Branchen, die nur geringe Margen erwirtschaften.

10. Fehlende Gesamtstrategie – Positive Anreize statt Sanktionen

Für den Schutz der Menschenrechte und den Kampf gegen Ausbeutung ist eine Gesamtstrategie erforderlich. Alle internationalen Förderprogramme sollten konsequent an die Achtung der Menschenrechte geknüpft werden. Dabei müssen einheitliche Maßstäbe gelten. Eine Abwälzung der mit dem Gesetz intendierten Zwecke in die Sphäre der Unternehmen ist dagegen der falsche Weg.

11. Verhältnis zum Verbandssanktionengesetz offen

Der Gesetzentwurf ist neben dem Verbandssanktionengesetz in dieser Legislaturperiode bereits das zweite Vorhaben der Bundesregierung, das Unternehmen mit einem Sitz in Deutschland belastet. Dabei kommt es zu inhaltlichen Überschneidungen und Widersprüchen, die kein schlüssiges Gesamtkonzept erkennen lassen und für die Wirtschaft zusätzliche Bürokratie, Kosten und Rechtsunsicherheit bedeuten.

12. Europäisch denken - kein deutscher Alleingang

Die BAUINDUSTRIE begleitet in Brüssel die Erarbeitung angemessener einheitlicher europaweiter Bestimmungen, die gleiche Spielregeln für alle im EU-Binnenmarkt tätigen Unternehmen festlegen. Ein nationales Gesetz, das im Vergleich zum französischen „*Loi Vigilance*“ übertriebene Anforderungen und Sanktionen beinhaltet, ist abzulehnen, da der deutschen Wirtschaft hohe (unverhältnismäßige) Risiken und Bürokratiekosten aufgebürdet und deren internationale Wettbewerbsfähigkeit einseitig belastet würde.

22. März 2021

Für weitergehende Fragen zu dem Gesetzentwurf und seinen Konsequenzen für die BAUINDUSTRIE stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

RA Dr. Stephan Rabe, stephan.rabe@bauindustrie.de

RA Frank Kehlenbach, frank.kehlenbach@bauindustrie.de

RA Martin Freitag, martin.freitag@bauindustrie.de